

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung der Österreichischen Nationalbank (OeNB) vor, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dem Internationalen Währungsfonds (IWF) Finanzmittel zur Verfügung zu stellen und zwar zu Lasten des dem Bund zustehenden Anteils am Reingewinn der OeNB, wenn die damit finanzierten Maßnahmen mit den Zielsetzungen der österreichischen bzw. der internationalen Entwicklungszusammenarbeit übereinstimmen oder sie der damit im Zusammenhang stehenden Risikovorsorge des IWF dienen.

Die Notwendigkeit der letztendlichen Finanzierung aus Bundesmitteln und der Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ergibt sich aus dem Umstand, dass die Europäische Zentralbank (EZB) in der Finanzierung von IWF-Maßnahmen durch die OeNB, welche nicht zu Forderungen führen, die die Merkmale eines Reserveinstruments im Sinne von Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 3603/93 aufweisen, einen Verstoß gegen das Verbot der monetären Finanzierung gemäß Art. 123 AEUV sieht (vgl. dazu etwa die negative Stellungnahme der EZB zum Beitrag Österreichs an den Katastrophenbewältigungsfonds des IWF, CON/2016/21).

Darüber hinaus kann sich die OeNB ohne bundesgesetzliche Ermächtigung nicht an freiwilligen Initiativen des IWF beteiligen. Dies folgt aus § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank. Demnach ist die OeNB nur ermächtigt, alle sich aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich beim IWF ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Nachdem es sich bei freiwilligen Initiativen des IWF nicht um Verpflichtungen handelt, die sich aus der Mitgliedschaft beim IWF ergeben, ist eine zusätzliche Ermächtigung der OeNB notwendig.

Die vorliegende Gesetzesnovelle schafft die Grundlage für Beiträge aus Mitteln, welche dem Bund zustehen und lediglich über die OeNB abgewickelt werden. Damit wird dem Recht der Europäischen Union entsprochen und die Grundlage für zukünftige Beteiligungen an entsprechenden freiwilligen IWF-Initiativen geschaffen (vgl. dazu auch das FTE-Nationalstiftungsgesetz, idF BGBI. I Nr. 31/2018, das eine ähnliche Konstruktion vorsieht, die von der EZB in der Begutachtung nicht beanstandet wurde, siehe CON/2017/26).

In Zukunft könnten Beiträge beispielsweise zu IWF-Katastrophenhilfen geleistet werden, etwa zum IWF-Treuhandfonds für Katastropheneindämmung und Katastrophenhilfe (Catastrophe Containment and Relief Trust, CCRT), welcher zur Erleichterung des Schuldendienstes für die ärmsten und am stärksten gefährdeten Länder der Welt dient. Auch Beiträge zum IWF-Armutsbekämpfungs- und Wachstums-Treuhandfonds (Poverty Reduction and Growth Trust, PRGT), welcher zur Aufnahme von Darlehen zu Vorzugsbedingungen berechtigt, wären möglich. Die Gesetzesnovelle sorgt auch für Vereinfachungen bei laufenden Entschuldungsinitiativen, wie etwa der bald abgeschlossenen Initiative zur Entschuldung von armen, hoch verschuldeten Ländern (HIPC-Initiative), bzw. bei ähnlichen zukünftigen internationalen Initiativen. Schließlich ermöglicht die Gesetzesnovelle auch die Dotierung von vom IWF verwalteten Sonderfonds bzw. Verrechnungskonten, die der Risikovorsorge des IWF dienen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“) sowie § 7 Abs. 1 F-VG 1948 („Bundesabgaben“).

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 2 lit. c:

In der neuen lit. c wird die OeNB ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen, dem Internationalen Währungsfonds zu Lasten des gemäß § 69 Abs. 3 NBG dem Bund zustehenden Anteils am Reingewinn der OeNB, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, wenn die damit finanzierten Maßnahmen mit den Zielsetzungen der österreichischen bzw. der internationalen Entwicklungszusammenarbeit übereinstimmen oder sie der damit im Zusammenhang stehenden Risikovorsorge des Internationalen Währungsfonds dienen. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung an internationalen Entschuldungsinitiativen für ärmere Länder bzw. Kompensationszahlungen an den

Internationalen Währungsfonds für ebendiese, aber auch Einzahlungen in vom IWF treuhänderisch verwaltete Sonderfonds (Trust Funds) oder Konten im Rahmen der IWF-Risikovorsorge. Zudem ist vorgesehen, dass die so dem IWF zur Verfügung gestellten Mittel die gemäß § 72 Abs. 1 NBG berechnete Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage der Oesterreichischen Nationalbank in gleicher Höhe mindern und zwar im Veranlagungszeitraum, in dem die Finanzmittel überwiesen werden.